

676

Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden eingehalten:

- a) vor der Verladung hat eine Prüfung ergeben, dass die Außentemperatur des Versandstücks und die Umgebungstemperatur nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) die Beförderung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden nach dieser Prüfung;
- c) die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) geschützt;
- d) die Umgebungstemperaturen während der Beförderung betragen weniger als 45 °C;
- e) Fahrzeuge und Container sind ausreichend belüftet;
- f) die Stoffe sind in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter verpackt.

Bei der Beurteilung der Stoffe für die Beförderung unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift können zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation in Betracht gezogen werden, z. B. der Zusatz von Inhibitoren.“.

3.4.11 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

3.5.4.3 *Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.*

4.1.2 *Im letzten Anstrich „siehe Kapitel 4.7 des ADR.“ ändern in: „Kapitel 4.7 des ADR.“.*

5.1.3 *Im Titel „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.3.1 *„für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*

5.1.5.1.3 *Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„Eine zuständige Behörde darf Vorschriften genehmigen, nach denen Sendungen, die nicht allen anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen, mit einer Sondervereinbarung befördert werden dürfen (siehe Abschnitt 1.7.4).“.

5.1.5.2.1 *Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Die Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse und die Anträge auf Zulassung/Genehmigung müssen den Vorschriften des Abschnitts 6.4.23 des ADR entsprechen.“.*

5.2.1.6 *Im Einleitungssatz „nachfüllbaren Gefäßen“ ändern in: „wiederbefüllbaren Gefäßen“.*

In der Fußnote 1) folgende Änderungen vornehmen:

- *Am Ende des letzten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.*
- *Folgenden neuen Spiegelstrich hinzufügen:*

„– für UN 1012 Buten: But-1-en, cis-But-2-en, trans-But-2-en, Butene, Gemisch.“.

In der Bem. 2 „nicht nachfüllbare Gefäße“ ändern in: „nicht wiederbefüllbare Gefäße“.

5.2.1.9.2 *In der Abbildung 5.2.1.9.2 das Doppelsternchen entfernen. Nach der Abbildung die Erläuterung des Doppelsternchens entfernen.*

- 5.2.1.10.1 *Die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ bezeichnen. In Absatz c) „Kryo-Behälter“ ändern in: „verschlossene oder offene Kryo-Behälter“.*
- 5.2.1.10.2 *In Absatz a) „Kryo-Behältern“ ändern in: „verschlossenen oder offenen Kryo-Behältern“.*
- 5.2.2.2.2 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.3.2.1.5 *Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:*
„Bem. Dieser Absatz muss nicht für Fahrzeuge oder Wagen, mit denen Container für die Beförderung in loser Schüttung, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden.“.
- 5.3.2.1.7 *Am Ende „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.*
- 5.3.2.2.3 *Im Bild die Angabe der Breite von „10 cm“ in „40 cm“ ändern.*
- 5.4.1.1.3 *Der bestehende Text (unter dem Titel) wird zu Absatz 5.4.1.1.3.1.*
Den Ausdruck „Abfall“ ändern in „ABFALL“.
Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:
- „5.4.1.1.3.2** Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:
- a) für Verpackungen ist dem Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigelegt;
 - b) für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z. B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
 - c) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist die Schätzung begründet (z. B. durch eine vom Absender zur Verfügung gestellte Schätzung oder durch die Ausrüstung des Wagens/Fahrzeugs).
- Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:
- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6 des RID oder des ADR);
 - Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;
 - andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.
- Im Beförderungspapier ist zu vermerken:
- „IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE“.**
- 5.4.1.1.5 *Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*
„Wenn gefährliche Güter in einer Bergungsverpackung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.19 des ADR, einschließlich Bergungsgroßverpackungen, Verpackungen oder Großverpackungen größerer Abmessungen, die aufgrund ihres Typs und ihrer Prüfanforderungen für eine Verwendung als Bergungsverpackung geeignet sind, befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter der Ausdruck „BERGUNGSVERPACKUNG“ hinzuzufügen.

Wenn gefährliche Güter in einem Bergungsdruckgefäß gemäß Unterabschnitt 4.1.1.20 des ADR befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter der Ausdruck „**BERGUNGSDRUCKGEFÄSS**“ hinzuzufügen.“.

5.4.1.1.11 „6.7.2.19.6 b)“ ändern in: „6.7.2.19.6.1 b)“ (zweimal), „6.7.3.15.6 b)“ ändern in: „6.7.3.15.6.1 b)“ (zweimal) und „6.7.4.14.6 b)“ ändern in: „6.7.4.14.6.1 b)“ (zweimal).

5.4.1.1.15 In der Überschrift „von Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“ ändern in: „von stabilisierten und temperaturkontrollierten Stoffen“.

Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Sofern der Ausdruck „**STABILISIERT**“ nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch diesen Ausdruck, wenn eine Stabilisierung angewendet wird, und durch den Ausdruck „**TEMPERATURKONTROLLIERT**“, wenn die Stabilisierung durch Temperaturkontrolle oder eine Kombination aus chemischer Stabilisierung und Temperaturkontrolle erfolgt, zu ergänzen (siehe Unterabschnitt 3.1.2.6).

Wenn der Ausdruck „**TEMPERATURKONTROLLIERT**“ Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe auch Unterabschnitt 3.1.2.6), sind die Kontrolltemperatur und die Notfalltemperatur (siehe Abschnitt 7.1.7) wie folgt im Beförderungspapier anzugeben:

„**Kontrolltemperatur:**... °C

Notfalltemperatur: ... °C“.

5.4.1.1.16 *Erhält folgenden Wortlaut:* „5.4.1.1.16 (gestrichen)“.

5.4.1.1.21 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„**5.4.1.1.21** Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften

Wenn gemäß einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese zusätzlichen Angaben in das Beförderungspapier aufgenommen werden.“.

5.4.1.1 Folgende neue Absätze 5.4.1.1.23 und 5.4.1.1.24 hinzufügen:

„**5.4.1.1.23** Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand

Wenn ein Stoff, der gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein fester Stoff ist, in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben wird, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch die Präzisierung „**GESCHMOLZEN**“ zu ergänzen, sofern diese nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe Unterabschnitt 3.1.2.5).

5.4.1.1.24 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„**BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1**“ bzw.

„**BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.2**“.

5.4.1.2.2 *Einen neuen Absatz e) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

„e) Bei der Beförderung der UN-Nummer 1012 muss im Beförderungspapier nach der offiziellen Benennung für die Beförderung die Benennung des spezifischen beförderten Gases in Klammern angegeben sein (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 398).“.

5.4.2 *Im ersten Absatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:*

„Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes⁵⁾ ⁶⁾ zur Verfügung zu stellen.“

Im zweiten Absatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument (siehe z. B. Abschnitt 5.4.5) erfüllt werden.“

[Die Änderung zum zweiten Satz des zweiten Absatzes in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Bemerkung nach dem zweiten Absatz streichen.

Im letzten Absatz vor „ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat“ einfügen: „auch“.

In der Fußnote 6 im ersten Satz „Amendment 39-18“ ändern in: „Amendment 40-20“.

In der Fußnote 6 im Text der den Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes wiedergibt:

5.4.2.2 Im ersten Satz „miteinander verbunden sein“ ändern in: „beigefügt werden“.

5.4.2.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.4.2.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.1 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.3 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.1 *Streichen: „(CTU)“ (viermal).*

5.5.2.3.3 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.4 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.5 *Streichen: „(CTU)“ (zweimal).*

5.5.2.4.1 *Streichen: „(CTU)“ (dreimal).*

Die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“ und „c)“ bezeichnen.

5.5.2.4.4 *Streichen: „(CTU)“.*

6.1.1 *Die Überschrift von Kapitel 6.3 lautet: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2; (UN-Nummern 2814 und 2900);“.*

Die Überschrift von Kapitel 6.4 lautet: „Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe;“.